

# Alexander-von-Humboldt-Gymnasium

Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin



## Merkblatt für den Praxislernort

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praxislernortes,

vielen Dank, dass Sie und Ihr Betrieb bzw. Ihre Einrichtung sich bereiterklärt haben, eine unserer Schülerinnen bzw. einen unserer Schüler für zwei Wochen am Praxislernort aufzunehmen und zu betreuen, d. h. Sie sind willens und in der Lage, das Praktikum nach diesen Vorschriften durchzuführen und eine zuverlässige Fachkraft für die Anleitung am Praktikumsort bereitzustellen. Die Entscheidung über die Eignung Ihres Betriebes bzw. Ihrer Einrichtung als Praktikumsbetrieb trifft die Schulleitung.

Das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium möchte den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, erste konkrete Erfahrungen für die Berufs- und Studienorientierung zu erlangen. Wichtig dabei ist es, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Die während der Durchführung gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen werden sowohl fachlich als auch erzieherisch nachbereitet.

Anbei finden Sie einige Hinweise zur Durchführung des Praktikums. Gesetzliche Grundlage ist die AV „Duales Lernen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom Januar 2012.

1. Die Schülerinnen und Schüler werden im Verlauf der zwei Wochen des Praktikums einmal von der verantwortlichen Lehrkraft am Praxislernort aufgesucht. In diesem Zusammenhang ist dort Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Praxisanleiterinnen und -anleitern zu halten. Soweit erforderlich, sind in diesen Gesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Praktikumsleistungen festzulegen.
2. Den Schülerinnen und Schülern dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die ihrem Alter sowie ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind, wobei der Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche eine besondere Bedeutung beizumessen ist.
3. Den Schülerinnen und Schülern sollte ein möglichst umfassender Einblick in betriebliche Strukturen und Arbeitsabläufe ermöglicht werden.
4. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 6 Stunden.
5. Den Schülerinnen und Schülern ist die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind die Erstattungen von Fahrtkosten, die in Verbindung mit dem Praktikum anfallen, sowie die unentgeltliche Teilnahme an Mahlzeiten in den Pausen.
6. Der Betrieb wird über Inhalt und Art der schulischen Erkundungsaufträge von der verantwortlichen Lehrkraft informiert.
7. Es müssen gesetzliche Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, sowie die Wahrung der Persönlichkeits-

rechte der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Die Praktikumschülerinnen und -schüler dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen und anderen Gefahrenorten aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Betriebspraktikums nachweislich über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die gesetzlichen und betrieblichen Schutzvorschriften zu belehren.

8. Die Schülerinnen und Schüler führen im Rahmen des Praktikums ein Berichtsheft, in das der Praktikumsbetrieb Einsicht nehmen und in fachlicher Hinsicht Hilfen geben kann.
9. Bitte informieren Sie unverzüglich die verantwortliche Lehrkraft (siehe Vereinbarung), wenn
  - a. die Schülerin bzw. der Schüler in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen der Praxisanleiterinnen und -anleiter verstößt oder
  - b. die Ordnung am Praxislernort in anderer Weise ernsthaft gefährdet oder
  - c. es aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt.Ist die verantwortliche Lehrkraft nicht zu erreichen, muss die Schule benachrichtigt oder die Schülerin bzw. der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.
10. Ergeben sich Hinweise, nach denen eine Schülerin bzw. ein Schüler aus nicht nur vorübergehenden Gründen den Belastungen eines Praxiseinsatzes nicht gewachsen ist, benachrichtigt der am Praxisort Verantwortliche unverzüglich die betreuende Lehrkraft.
11. Die Schülerinnen und Schüler haben nach Abschluss des Praktikums über Angelegenheiten des Praxislernortes Verschwiegenheit zu bewahren.
12. Versicherungsschutz, Haftungsbedingungen:
  - a. Für teilnehmende Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
  - b. Für Sachschäden, die einer Schülerin bzw. einem Schüler oder der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung des Praxislernortes entstehen, haftet der Praxisbetrieb.
  - c. Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Praktikums den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen geleistet werden.

Das Praktikum wird von unserer Schule in Form des Projektes [avh@praxis](mailto:avh@praxis) durchgeführt und ist somit eine schulische Veranstaltung. Gerne können Sie sich auf unserer Website ([www.avh.berlin](http://www.avh.berlin)) unter dem Stichwort [avh@praxis](mailto:avh@praxis) über unsere Schule und unser Projekt informieren.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Zusammenarbeit mit unseren Schülerinnen und Schülern.

Mit freundlichen Grüßen  
C. Müller (Projektleiterin)